

Bekanntgabe zur Verkehrssicherheit Knotenpunkt „Parkstraße / Sachsenstraße“

Kernaufgabe der Straßenverkehrsbehörde

Die Stadt Lüdenscheid ist als Straßenverkehrsbehörde für die Verkehrssicherheit ihrer Verkehrsanlagen verantwortlich. Neben der Verkehrssicherungspflicht sind im Rahmen von Neu- und Überplanungen die Straßenverkehrsordnung sowie die geltenden Regelwerke und technische Richtlinien zu beachten. In den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt06) sind beispielsweise die Anforderungen an die freizuhaltenen Sichtfelder für diverse Situationen der Verkehrsteilnehmer (Halten, Anfahren, Queren) genauestens definiert. Die Größe der Sichtfelder ist in erster Linie von der zulässigen Geschwindigkeit abhängig und steigt mit zunehmenden Geschwindigkeiten. Die so genannte Anfahrsicht ist die Sicht, die ein Autofahrer auf bevorrechtigte Verkehrsteilnehmer haben muss. Dass durch diese betreffende Anforderung entstehende Sichtdreieck (vgl. Abb. 1) ist von sichtbehindernden Einbauten, parkenden Kfz oder Bewuchs zwingend freizuhalten.

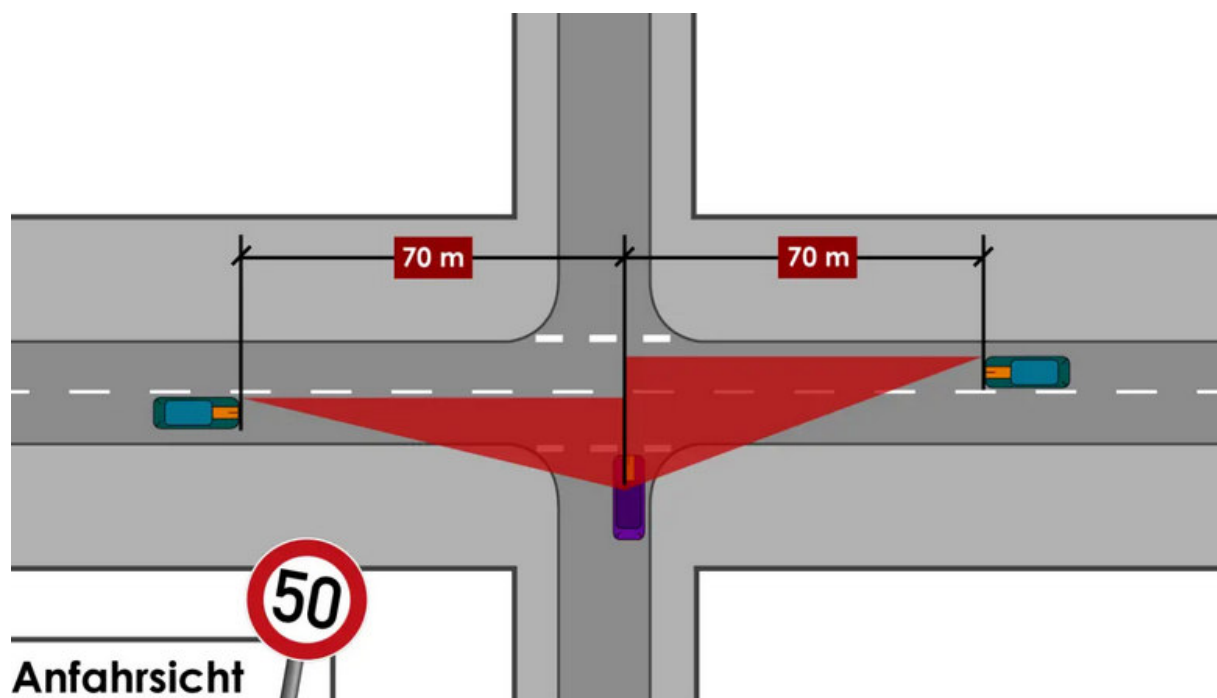


Abb. 1: Anfahrsicht bei 50 km/h (Quelle: www.stvo2go.de)

Ausgangssituation: Neuplanung des Radschutzstreifens i. d. Parkstraße

Im Zuge der Umsetzung des Schutzstreifens „Parkstraße“ hat sich das Erfordernis einer Neubewertung der Verkehrssicherheit des Knotenpunktes „Parkstraße/ Sachsenstraße“ ergeben. Entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Organisation des betreffenden Knotenpunktes ist der von der Sachsenstraße auf die Parkstraße einbiegende Verkehr mit VZ 206 (Stop-Schild) untergeordnet, was der Gewährleistung des sicherzustellenden Verkehrsflusses im Bereich der Parkstraße dient. Die Haltlinie ist durch die neue Markierung des Fahrrad-Schutzstreifens im Vergleich zur Situation zuvor (die Haltlinie war etwas in die Parkstraße eingerückt) in Richtung Sachsenstraße zurückgenommen worden und liegt nun in der Flucht des Fahrbahnrandes entsprechend des Bordverlaufs. Vor diesem Hintergrund wurde das Sichtfeld auf den bevorrechtigten Verkehr überprüft und festgestellt, dass sich innerhalb des freizuhaltenden Sichtfeldes - bei vorhandener zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und einer resultierenden (Sichtfeld-) Schenkellänge von 70 m - zwei Bäume befinden (vgl. Abb. 2), welche die Einsehbarkeit des Verkehrsraums behindern. Insbesondere der unmittelbar angrenzende erste Baum mit seinem Stammdurchmesser von etwa 60 cm schränkt die erforderliche Einsehbarkeit deutlich ein, da er sich in direkter Kreuzungsnähe befindet. Um also der Maßgabe des Gesetzgebers (Freihaltung des Sichtfeldes) zu entsprechen, müsste der im Inneren des Sichtdreiecks befindliche Baumbestand entfallen.

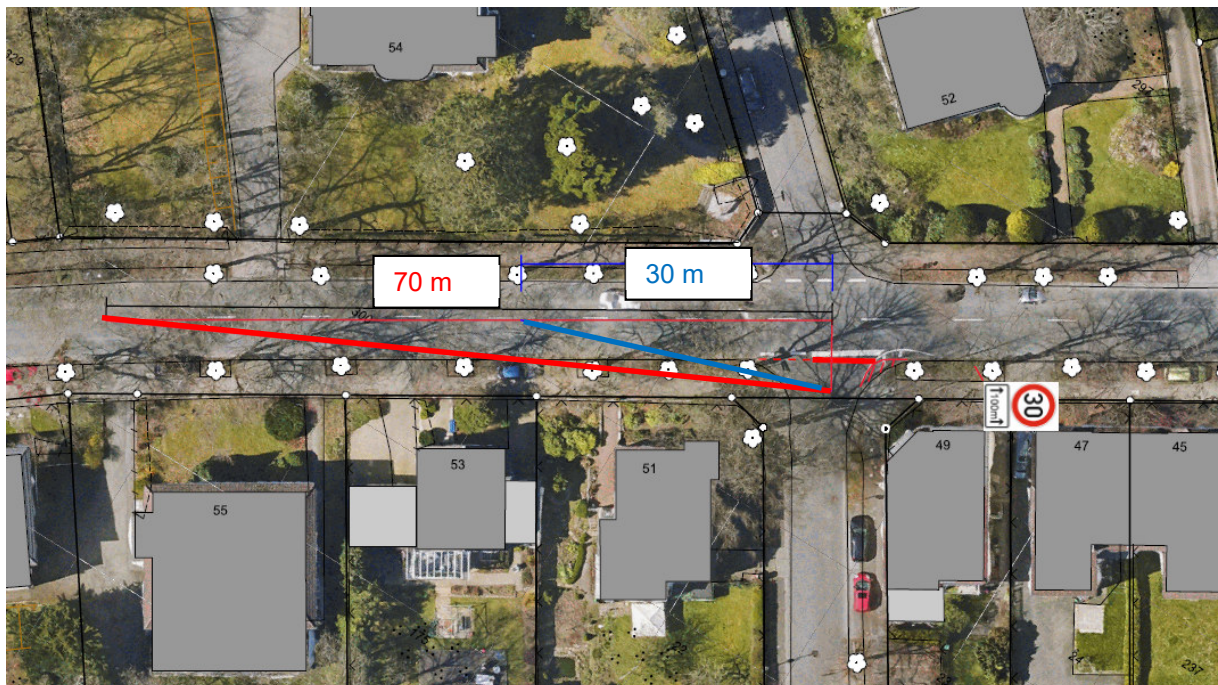


Abb.2: Anfahrtsicht Parkstraße / Sachsenstraße

Um das allseits als unglücklich zu beurteilende Handlungserfordernis der Baumfällungen zum Zwecke der Sicherstellung der Verkehrssicherheit möglichst zu vermeiden, hat die

Stadtverwaltung in intensiver Abstimmung – auch unter Hinzuziehung weiterer Behörden, wie der Kreispolizeibehörde und der übergeordneten Verkehrsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg – Handlungsalternativen eruiert und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Nach der RASSt06 sind zur Gewährleistung der Sicht ebenfalls flankierende Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen (kleineres freizuhaltendes Sichtfeld) oder z.B. Änderungen der Verkehrsführung zu erwägen.

Um den Baumerhalt zu ermöglichen und zugleich den Anforderungen des Gesetzgebers pflichtgemäß entsprechen zu können, wurden umfangreiche Überlegungen angestellt, Handlungsansätze geprüft und praktikabel erscheinende Regelungsinhalte gegenüber zu beteiligender Behörden vorgestellt. Denkbare Handlungsalternativen wurden von der übergeordneten Straßenverkehrsbehörde (BR Arnsberg) abgelehnt oder aus ökonomischen und ökologischen Gründen als nicht verhältnismäßig eingestuft.

Prüfansatz: Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zur Verkleinerung des freizuhaltenden Sichtfeldes

Zur Freihaltung des Sichtfeldes sind nach RASSt06 flankierende Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen (kleineres freizuhaltendes Sichtfeld) zu erwägen. Da im weiteren Verlauf der Parkstraße in Fahrtrichtung (FR) Frankenplatz bereits eine Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h (aufgrund einer festgestellten Unfallhäufungsstelle) angeordnet ist, lag der Lösungsansatz nahe, diese Geschwindigkeitsreduktion um etwa 30 m bis vor den Knotenpunkt „Sachsenstraße“ zu verlegen. Das sich durch eine entsprechende Geschwindigkeitsanpassung ergebende (freizuhaltende) Sichtfeld - mit einer auf 30 m reduzierten Schenkellänge - läge lediglich der nächstgelegene Baum innerhalb des Sichtfeldes und wäre entsprechend RASSt06 zu entfernen.

In der Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kann hier grundsätzlich eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Sicht auf die bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer gesehen werden. Dieser Maßnahmenvorschlag wurde der Bezirksregierung Arnsberg als übergeordneter Verkehrsbehörde und Fördergeber des Radschutzstreifens „Parkstraße“ mit der Bitte um wohlwollende Stellungnahme übersandt. Ergebnis: Die Bezirksregierung stimmt einer Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h nicht zu. Nach Aussage der Bezirksregierung stellen Bäume im Sichtfeld keine Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsreduktion dar. Zur Gewährleistung der Sichtbeziehung könne jedoch zunächst (versuchsweise) nur der nächstgelegene, bzw. sicht-einschränkendste Baum

entfernt und die Situation weiter beobachtet werden. Sobald sich allerdings Unfallauffälligkeiten abzeichnen sollten, müsste die örtliche Situation erneut bewertet werden.

Prüfansatz: Einbahnstraßenregelung / Ausschluss der kritischen Fahrbeziehung

Weitere mögliche Handlungsalternativen beziehen sich auf eine grundhafte Umgestaltung des Knotenpunktes, eine Änderung der Vorfahrtsregelung oder auch der Verkehrsführung. Unter Anforderung der Sicherstellung des reibungslosen Verkehrsflusses weisen sämtliche Handlungsansätze erhebliche Hemmnisse auf und stellen aufgrund der resultierenden Einschränkungen keine dem Gesamtumstand dienliche Alternative dar.

Als theoretische Lösungsoption sei hier die Einrichtung der Sachsenstraße als Einbahnstraße genannt. Dadurch würde die kritische Sichtbeziehung entfallen und der zur Rede stehende Baumbestand könnte erhalten bleiben. Dazu müsste jedoch der gesamte Fahrverkehr der Sachsenstraße in Fahrtrichtung Parkstraße (ca. 2.800 Fahrzeuge/ Tag) durch die Westfalenstraße geführt werden. Wesentliche Nachteile wären die Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeiten in der Sachsenstraße aufgrund der Einbahnstraßenregelung, die drastische Erhöhung des Verkehrsaufkommens in der Westfalenstraße, die Entstehung von Umwegfahrten / Erhöhung der Verkehrsleistung insbesondere für die Anwohnerschaft der Sachsen- und der Westfalenstraße und die damit einhergehende Umweltbelastung (ca. 1.000 km mehr Fahrzeugfahrten pro Tag) sowie die Lärmbelastung in der Westfalenstraße bzw. die sich daraus ergebende Notwendigkeit zur grundhaften Erneuerung der gegenwärtig mit Pflastersteinen versehenen Verkehrsoberfläche unter erheblichem finanziellen Aufwand (ca. 250.000,- €).

Fazit

Zentrale Aufgabe der Straßenverkehrsbehörden ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe des Gesetzgebers unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Rahmenbedingungen.

Die Bedeutung der Verkehrssicherheit wird dabei auch im Landesnaturschutzgesetz zum Schutz von Alleen deutlich. Hier wird der Verkehrssicherheit bei Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit dienen, ausdrücklich Priorität eingeräumt:

Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt „Baumbestand im Sichtdreieck des Knotenpunkts Parkstraße/ Sachsenstraße“ bleibt nach Prüfung sämtlicher, denkbarer Handlungsalternativen und der Einbeziehung sowohl der übergeordneten Verkehrsbehörde (BR Arnshausen) als auch der Kreispolizeibehörde festzustellen, dass der unmittelbar an den Knotenpunktbereich

angrenzende „erste“ Baum mit seinem Stammdurchmesser von etwa 60 cm die gesetzgeberisch zwingend notwendige Sichtbeziehung zwischen beiden Verkehrsräumen erheblich einschränkt. Die deckungsgleiche Wahrnehmung aller beteiligter Behörden führt - trotz des allseits größten Bedauerns - zu dem Schluss, dass der Erhalt dieses Baumes innerhalb des erforderlichen Sichtfeldes (aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit) nicht verantwortbar ist. Unter Abwägung aller Möglichkeiten und Berücksichtigung der Stellungnahme der Bezirksregierung wird die Stadt Lüdenscheid die Entfernung des betreffenden Baumes beauftragen müssen. Eine Verkehrsgefährdung durch vermeidbare Sichtbehinderungen und potentiell resultierende Personenschäden in Verantwortung und Haftung der Stadt Lüdenscheid sind zwingend auszuschließen. Erfreut zeigt sich die Stadt über das angemessene Entgegenkommen der Bezirksregierung Arnberg, dass weitere „tendenziell“ verkehrssicherheitsgefährdende Bäume zunächst erhalten werden können. Sofern sich an der betreffenden Stelle perspektivisch keine Unfallhäufung ergibt, wird nach Initiative der Stadt Lüdenscheid und resultierender Benehmensherstellung mit der übergeordneten Verkehrsbehörde in Arnberg ein Entnehmen weiterer Bäume vermieden werden können.

D.Bm
i.A.

gez. Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer